

Durchführungsverordnung

Das Finanz- und Schatzministerium gibt bekannt:
Entwurf einer Durchführungsverordnung (DV Nr.: 2018-32/51) zur Änderung einer Durchführungsverordnung (DV Nr. 2008-32/34) zu Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung

§ 1 – Der aufgehobene Paragraph 8 der Durchführungsverordnung Nr. 2008-32/34 zu Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung, die in der Ausgabe 26801 des Gesetzblatt vom 28.02.2008 bekannt gegeben wurde, wird wie folgt neu festgelegt.

„Fremdwährungs- und fremdwährungsindizierte Verträge

Paragraph 8 – (1) Es ist in der Türkei ansässigen Personen untersagt, in Verkaufsverträgen für inländische Immobilien, einschließlich Wohnungen und überdachte Gewerberäume und einschließlich Immobilien in Freihandelszonen, die sie untereinander abschließen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren.

(2) Es ist in der Türkei ansässigen Personen untersagt, in Mietverträgen für inländische Immobilien, einschließlich Wohnungen und überdachte Gewerberäume und einschließlich Immobilien in Freihandelszonen, die sie untereinander abschließen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren.

(3) Es ist in der Türkei ansässigen Personen untersagt, in Arbeitsverträgen, die sie untereinander abschließen, ausgenommen Verträge über Leistungen, die im Ausland erbracht werden, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren.

(4) Es ist in der Türkei ansässigen Personen untersagt, in Dienstleistungsverträgen, einschließlich Verträge über Beratungsleistungen, Mittlertätigkeiten und Transportleistungen, die sie untereinander abschließen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind

- a) deren Partei Personen sind, die nicht Staatsangehörige der Republik Türkei sind.
- b) die im Zusammenhang mit Export, Transithandel, Verkäufen und Lieferungen, die als Export gelten, sowie devisabringenden Leistungen und Tätigkeiten abgeschlossen werden.
- c) die im Zusammenhang mit Tätigkeiten abgeschlossen werden, die in der Türkei ansässige Personen im Ausland ausüben
- ç) die in der Türkei ansässige Personen untereinander zur elektronischen Kommunikation abschließen, die in der Türkei ihren Anfang nimmt und im Ausland endet, oder die im Ausland ihren Anfang nimmt und in der Türkei endet.

(5) Es ist in der Türkei ansässigen Personen untersagt, in Werksverträgen, die sie untereinander abschließen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind Schiffsbauten, -reparaturen und -instandhaltungen, die in Gesetz Nr. 4490 vom 16.12.1999 (Gesetz zum türkischen internationalen Schiffsregister) und im Gesetz zur Änderung der Rechtsverordnung Nr. 491 definiert sind.

(6) Es ist in der Türkei ansässigen Personen gestattet, in Kaufverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände, die sie untereinander abschließen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge für Fahrzeuge, einschließlich Arbeitsmaschinen.

(7) Es ist in der Türkei ansässigen Personen gestattet, in Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände, die sie untereinander abschließen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind Leasingverträge für Fahrzeuge, einschließlich Arbeitsmaschinen.

(8) Es ist in der Türkei ansässigen Personen gestattet, im Zusammenhang mit Informationstechnologie in Kaufverträgen über Software und Hardware, die im Ausland hergestellt wird, sowie zu Lizenz- und Kundendienstleistungsverträgen für derartige Software, die im Ausland hergestellt wird, und die sie untereinander abschließen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren.

(9) Es ist zulässig, in Leasingverträgen über Schiffe, die in Gesetz Nr. 4490 vom 16.12.1999 (Gesetz zum türkischen internationalen Schiffsregister) und im Gesetz zur Änderung der Rechtsverordnung Nr. 491 definiert sind, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren.

(10) Es ist zulässig, in Leasingverträgen, die im Rahmen der Bestimmungen von Pkt. 17 und 17/A, Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung, abgeschlossen werden, den Vertragswert in Fremdwährung zu vereinbaren.

(11) Es ist in der Türkei ansässigen Personen, die nicht Staatsangehörige der Republik Türkei sind, gestattet, in Arbeitsverträgen, deren Partei sie sind, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren.

(12) Es ist staatlichen Einrichtungen und Institutionen sowie Unternehmen der Stiftung zur Stärkung der türkischen Streitkräfte, gestattet, in Verträgen, deren Partei sie sind, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind Kauf- und Mietverträge für Immobilien

(13) Es ist Auftragsnehmern gestattet, bei Verträgen mit Dritten den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren, vorausgesetzt, sie bleiben im Rahmen der Umsetzung von Ausschreibungen, Verträgen und internationalen Abkommen, die auf Fremdwährungsbasis oder fremdwährungsindiziert abgeschlossen wurden und deren Partei staatliche Einrichtungen und Institutionen sind. Ausgenommen hiervon sind Kauf- und Mietverträge für Immobilien sowie Arbeitsverträge.

(14) Es ist Banken gestattet, bei Verträgen zu Vorgängen, die unter das Gesetz Nr. 4749 (Gesetz über die Einrichtung der staatlichen Finanz- und Schuldenverwaltung) fallen, das am 28.03.2002 vom Finanz- und Schatzministerium erlassen wurde, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren.

(15) Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen von Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung ist es zulässig, im Rahmen von Gesetz Nr. 6362, Kapitalmarktgesetz, und der darauf beruhenden Regelungen, Kapitalmarktinstrumente (einschließlich ausländische Kapitalmarktinstrumente und Depotzertifikate sowie Anteile an ausländischen Investitionsfonds) in Fremdwährung auszustellen, zu emittieren, anzukaufen, zu verkaufen und die Verpflichtungen aus den Vorgängen in Fremdwährung zu vereinbaren.

(16) Es ist den nachfolgend genannten Wirtschaftseinheiten gestattet, bei Arbeits- und Dienstleistungsverträgen, deren Partei sie sind, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren: Zweigstellen, Vertretungen, Büros und Kontaktbüros in der Türkei von Personen, die im Ausland ansässig sind; Unternehmen, an denen im Ausland ansässige Personen direkt oder indirekt fünfzig Prozent oder mehr der Anteile halten; Unternehmen im Ausland ansässiger Personen in Freihandelszonen, die diese Verträge im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der Freihandelszone abschließen.

(17) Es ist den nachstehend genannten Personen gestattet, bei Verträgen außer Kauf- und Mietverträgen für Immobilien sowie Arbeitsverträgen, die sie mit Personen abschließen, die in der Türkei ansässig sind, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren: in der Türkei ansässige gewerbliche Fluggesellschaften, die Personen, Güter oder Post befördern; Unternehmen, die technische Wartungsleistungen für Luftfahrzeuge, deren Motoren sowie ihre Ausstattung und Komponenten erbringen; Unternehmen im Status von staatlichen oder privatrechtlichen juristischen Personen, die eine Betriebserlaubnis haben oder dazu bevollmächtigt wurden, im Rahmen der Gesetzgebung zur Zivilluftfahrt die Flugabfertigung auf Flughäfen durchzuführen; Anteilseigner an Betrieben und Gesellschaften, die von den vorgenannten Unternehmen gegründet wurden, sofern ihr direkter oder indirekter Kapitalanteil mindestens 50% beträgt.

(18) Es ist nicht zulässig, die Beträge in werthaltigen Dokumenten, die im Rahmen von Verträgen ausgestellt werden, für die der Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen nicht in Fremdwährung oder auf Fremdwährungen indiziert vereinbart werden dürfen, in Fremdwährung oder fremdwährungsindiziert anzugeben.

(19) Verträge, die auf Edelmetalle und/oder auf Rohstoffe indiziert sind, deren Preis auf internationalen Märkten in Fremdwährung festgelegt wird, und/oder Verträge, die indirekt fremdwährungsindiziert sind, werden im Rahmen der Anwendung von Pkt. 4g, Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung, als fremdwährungsindizierte Verträge angesehen.

(20) Im Rahmen der Anwendung von Pkt. 4g, Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung, werden die folgenden im Ausland angesiedelten Wirtschaftseinheiten als ansässig in der Türkei angesehen: Zweigstellen, Vertretungen, Büros und Kontaktbüros von Personen, die in der Türkei ansässig sind; Fonds, die von diesen Personen verwaltet und betrieben werden; Unternehmen, an denen sie direkt oder indirekt fünfzig Prozent oder mehr der Anteile halten.

(21) Die Übergangsbestimmung 8 von Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung wird weder auf Verträge angewendet, die gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen ausgenommen sind, noch auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Übergangsbestimmung abgeschlossen wurden.

(22) Die Übergangsbestimmung 8 von Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung wird nicht auf Mietverträge für Fahrzeuge, einschließlich Arbeitsmaschinen, angewendet, die vor dem Inkrafttreten der Übergangsbestimmung abgeschlossen wurden.

(23) In Verträgen, bei denen Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht in Fremdwährung oder fremdwährungsindiziert vereinbart werden dürfen, müssen die Wertangaben im Rahmen der Übergangsbestimmung 8 von Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung von den Vertragsparteien neu in Türkischen Lira vereinbart werden.

(24) Falls die Vertragsparteien in Bezug auf Verträge, bei denen Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht in Fremdwährung oder fremdwährungsindiziert vereinbart werden dürfen und die Wertangaben im Rahmen der Übergangsbestimmung 8 von Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung von den Vertragsparteien neu in Türkischen Lira vereinbart werden müssen, dazu keine Einigung erzielen können, sind die Vertragswerte wie folgt zu konvertieren: der Verkaufskurs für Effekten der Zentralbank der Republik Türkei vom 02.01.2018 wird als Indexwert genommen und der damit ermittelte Vertragswert in Türkischen Lira wird in Höhe der Steigerungsrate für Verbraucherpreise zwischen dem 02.01.2018 und dem Erneuerungsdatum angepasst. Die Steigerungsrate wird auf der Grundlage der vom Statistikinstitut der Türkei allmonatlich ermittelten Steigerungsrate der Verbraucherpreise (TÜFE) berechnet.

Fremdwährungs- und fremdwährungsindizierte Vertragswerte in Mietverträgen für Wohnungen und überdachte Gewerberäume, die vor dem Inkrafttreten von Übergangsbestimmung 8 von Beschluss Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung abgeschlossen wurden, werden nach Maßgabe der Bestimmungen im ersten Absatz dieses Punktes für eine Laufzeit von zwei Jahren in Türkischen Lira festgelegt. Für den Fall, dass die Vertragsparteien gemäß obigem Absatz keine Einigung zum Mietpreis erzielen können, gilt für die Dauer eines Jahres ab Ende des Mietjahres, in dem die Konvertierung in Türkische Lira erfolgte, die folgende Festlegung des Mietzinses: Der Mietzins wird um die Steigerungsrate der Verbraucherpreise (TÜFE) ab Konvertierungsdatum bis zum Ende des Mietjahres erhöht. Diese Steigerungsrate wird auf der Grundlage der vom Statistikinstitut der Türkei allmonatlich ermittelten Steigerungsrate der Verbraucherpreise berechnet. Falls die Vertragsparteien sich im darauf folgenden Mietjahr nicht einigen können, wird der Mietzins um die Steigerungsrate der Verbraucherpreise im vorausgehenden Mietjahr erhöht. Diese Steigerungsrate wird auf der Grundlage der vom Statistikinstitut der Türkei allmonatlich ermittelten Steigerungsrate der Verbraucherpreise berechnet. Der in Türkische Lira konvertierte Mietzins gilt bis zum Ende der in diesem Punkt genannten zweijährigen Laufzeit.

Die Bestimmungen dieses Punktes können nicht auf einkassierte oder verspätete Forderungen aus Verträgen angewendet werden, bei denen Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht in Fremdwährung oder fremdwährungsindiziert vereinbart werden dürfen.

(25) Falls Vertragsparteien, denen nach Maßgabe dieses Paragraphen eine Ausnahme gewährt wird, Antrag dahingehend stellen, dass neu abzuschließende Verträge in TL aufgesetzt oder dass die Beträge in Fremdwährungs- oder fremdwährungsindizierten Verträgen gemäß Übergangsbestimmung 8 von Beschluss 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung in TL umgewandelt werden sollen, dann werden die Vertragswerte in TL vereinbart.“

§ 2 – Diese Durchführungsverordnung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

§ 3- Der Finanz- und Schatzminister ist für die Durchführung der Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung zuständig.